

(Stand 09.06.2022)

**Geschäftsführungsvertrag**  
**nach §§ 9 und 6 Abs. 4 lit. a des Gesellschaftsvertrages**  
(regelt das Verhältnis zwischen KVGST und EGST nach Gründung KVGST)

Zwischen der  
**Klärschlammverwertungsgesellschaft mbH,**  
vertreten durch ....  
Im Bioenergiepark 3, 48369 Saerbeck

im folgenden **KVGST** genannt

und der

**Entsorgungsgesellschaft Steinfurt mbh,**  
vertreten durch den Geschäftsführer, Carsten Rehers,  
Im Bioenergiepark 3, 48369 Saerbeck

Im folgenden **EGST** genannt.

**Präambel**

Die Gesellschafter der KVGST möchten den in den kommunalen Kläranlagen und in der Sickerwasseraufbereitungsanlage der Zentraldeponie Altenberge anfallenden Klärschlamm gemeinsam behandeln/verwerten/entsorgen und haben hierfür eine eigene Organisationsform, die KVGST mbH mit Gesellschaftsvertrag vom.... /Eintragung ins Handelsregister .... gegründet.

Die KVGST soll in ihrem strukturellen Aufbau möglichst schmal aufgestellt sein, um geringe Organisations- und Betriebskosten zu verursachen. Hierzu wurde in § 9 Abs.1 des Gesellschaftsvertrages bestimmt, dass die EGST die Geschäftsführung der KVGST übernehmen soll.

Dieser Geschäftsführungsvertrag soll nun den Umfang der Geschäftsführungstätigkeiten und die innere Organisation zwischen EGST und KVGST regeln. Der Geschäftsführungsvertrag ersetzt somit die Geschäftsordnung.

## **§ 1 Vertragsgegenstand**

Die KVGST beauftragt die EGST mit der Durchführung der Geschäftsführung der KVGST und der Umsetzung des Unternehmensgegenstandes aus § 2 des Gesellschaftsvertrages vom ....

Hierzu gehören insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Gestellung des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin
- b. Aufbau und Durchführung eines Rechnungs- und Controllingwesens
- c. Organisation und Durchführung der Sitzungen der Gesellschafterversammlung
- d. Umsetzung der Gesellschafterbeschlüsse
- e. Aufstellen des Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses inkl. Veranlassung der erforderlichen Steuermeldungen, (Wirtschafts-)Prüfungen und Veröffentlichungen
- f. Durchführung von öffentlichen Vergabeverfahren (z.B. für Logistik, Behandlung/Entsorgung/ Verwertung/Phosphorrückgewinnung und ggf. weitere Dienstleistungen)
- g. Durchführung der Organisation des Stoffstroms Klärschlamm, inkl. des notwendigen Vertragswesens und der Nachweisführung

Die bestehende abfallrechtliche Verpflichtung des Kläranlagenbetreibers zur ordnungsgemäßen Entsorgung/Verwertung des Klärschlammes bleibt hiervon unberührt.

## **§ 2 Grundsätze der Vertragserfüllung**

- (1) Die EGST ist verpflichtet, die Verwertung/Entsorgung des Klärschlammes der Gesellschafter nach Maßgabe dieses Vertrages eigenverantwortlich unter Wahrung der Regionalität, der Nachhaltigkeit, des Klimaschutzes, der Wirtschaftlichkeit, der Kostenstabilität und des Kostendeckungsprinzips sicher zu stellen. Klärschlammverwertungsanlagen sowie sonstige Klärschlammbehandlungsanlagen, die von KVGST-Gesellschaftern im Kreis Steinfurt betrieben werden, sind dabei vorrangig vor einer externen Vergabe von Verwertungsleistungen zu berücksichtigen (vgl. Punkt B.3 der Rahmenvereinbarung vom ...).
- (2) Die EGST verpflichtet sich bei der Vergabe von externen Dienst- und Entsorgungsleistungen das öffentliche Vergaberecht zu beachten. Vergaben von Aufträgen innerhalb der Gesellschafter (sog. Inhouse-Vergaben) unterliegen ausdrücklich nicht dem Vergaberecht. Auf § 9 Abs. 4 (Insichgeschäft) des Gesellschaftsvertrages vom ... wird hingewiesen.
- (3) Die EGST verpflichtet sich nur solche Verwertungs- und Behandlungseinrichtungen und -anlagen zu beauftragen, die nachweislich die gesetzlichen, behördlichen und genehmigungsrechtlichen Anforderungen, insbesondere des Umwelt- und Arbeitsschutzes sowie des Mindestlohns erfüllen.
- (4) Die KVGST kann der EGST schriftliche Weisungen erteilen, soweit dies zur Erfüllung des Vertragszwecks erforderlich ist. Kosten und Mehraufwendungen, die der EGST aufgrund von Weisungen entstehen, werden von der KVGST ausgeglichen. Maßnahmen, deren Kosten nicht in die Entgeltkalkulation (§ 6) eingestellt werden können, hat die EGST nur dann auszuführen, wenn die Kostenübernahme durch die KVGST sichergestellt ist.

### **§ 3 Zeitpunkt der Übernahme der Aufgaben aus § 1**

Die Übernahme der Aufgaben erfolgt phasenweise:

- (1) Die Übernahme der Aufgaben aus § 1 lit. a – e dieses Vertrages beginnt unmittelbar nach Unterzeichnung dieses Vertrages (Phase 1).
- (2) Die Übernahme der Behandlungs-/Entsorgungs- und Verwertungsaufgaben, inkl. Logistik und Vergabewesen aus § 1 lit. f und g dieses Vertrages ist abhängig von den aktuellen Laufzeiten der Klärschlammbehandlungsverträge der Gesellschafter der KVGST.

Rechtzeitig vor dem Ende des jeweiligen Vertrages (ein Jahr vor Ablauf) informiert der Gesellschafter die KVGST/EGST über das Vertragsende und stellt der KVGST/EGST die für das Vergabeverfahren erforderlichen Unterlagen zur Verfügung. Die KVGST/EGST bündelt die Klärschlammengen, die zeitgleich zur Neuvergabe anstehen und schreibt diese öffentlich aus oder organisiert die Verwertung/Behandlung in einer Anlage eines Gesellschafters (Phasen 2 und 3).

Neue Verwertungs- und Behandlungsverträge werden in der Laufzeit so vergeben, dass in einem Zeitraum von 5 Jahren alle Verwertungs- und Behandlungsverträge an einem Stichtag enden. So soll eine zukünftig gebündelte Vergabe am Markt oder Inhouse erfolgen (letzte Phase).

### **§ 4 Haftung und Versicherungen**

- (1) Die Haftung der EGST gegenüber der KVGST aus der Erfüllung der vertraglich übernommenen Aufgaben richtet sich, ebenso wie die Haftung der EGST gegenüber Dritten, nach den gesetzlichen Vorschriften. Die EGST hat das Haftungsrisiko angemessen zu versichern. Die Versicherung ist auf Verlangen der KVGST unverzüglich nachzuweisen.
- (2) Im Übrigen sollen alle Versicherungen abgeschlossen werden, die im Rahmen ordnungsgemäßer Geschäftsführung als erforderlich angesehen werden. Insoweit ist die Gesellschaft zum Abschluss entsprechender Versicherungsverträge berechtigt und verpflichtet.
- (3) Handelt die EGST auf schriftliche Weisung der KVGST gem. § 2 Abs. 4 dieses Vertrages, so ist sie von jeder Haftung frei; insoweit stellt die KVGST die EGST frei. Die EGST ist im Rahmen der eigenüblichen Sorgfalt verpflichtet, die KVGST auf Bedenken, die gegen die Ausführung ihrer Anweisungen bestehen, hinzuweisen; andernfalls trägt sie das Haftungsrisiko.

## **§ 5 Zusammenarbeit**

- (1) Die Vertragspartner verpflichten sich, zur Gewährleistung einer nachhaltigen und wirtschaftlichen Aufgabenerfüllung jederzeit vertrauensvoll zusammenzuarbeiten, sich in diesem Sinne rechtzeitig und umfassend zu informieren und sich über Maßnahmen abzustimmen, die den Regelungsbetrieb dieses Vertrages berühren.
- (2) Beauftragte der KVGST (z.B. Wirtschaftsprüfer, Zertifizierer) haben nach Anmeldung bei der EGST ein Zutrittsrecht zu den Einrichtungen der EGST, um die ordnungsgemäße Geschäftsführung der EGST für die KVGST überwachen und prüfen zu können. Ihnen sind alle die Aufgabenerfüllung betreffenden Auskünfte und Informationen unverzüglich zu erteilen.

## **§ 6 Entgelte**

- (1) Die EGST erhält für ihre Dienstleistungen nach § 1 lit. a – g (sog. Fixkosten) von der KVGST im Voraus kalkulierte feste Entgelte, die jeweils zum 1. Januar jährlich neu nach den folgenden Grundsätzen zu vereinbaren sind. Änderungsverlangen sind dem anderen Vertragspartner im Rahmen der Wirtschaftsplanberatungen für das Folgejahr anzuzeigen. Allen Entgeltsätzen ist die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe hinzuzurechnen.
- (2) Die Entgeltkalkulation hat den jeweils geltenden preisrechtlichen Vorschriften zu entsprechen. Sollte eine behördliche oder gerichtliche Preisüberprüfung ergeben, dass die geforderten Entgelte preisrechtlich unzulässig sind, so gelten die höchsten preisrechtlich zulässigen Entgelte als vereinbart.
- (3) Die KVGST zahlt an die EGST zum 15. eines jeden Monats Vorauszahlungen in Höhe von 1/12 der voraussichtlich anfallenden jährlichen Entgelte/der Fixkosten. Die EGST ist verpflichtet, bis zum 31.03. des Folgejahres eine Schlussrechnung unter Berücksichtigung der geleisteten Vorauszahlungen und der tatsächlichen Aufwendungen zu erstellen und der KVGST Einsicht in die zugrunde liegenden Belege bzw. Mess- und Kontrolldaten zu gewähren.
- (4) Nachforderungen und Überzahlungen gegenüber den Vorauszahlungen sind innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Rechnung zinsfrei auszugleichen.

## **§ 7 Inkrafttreten, Dauer**

- (1) Der Vertrag tritt am Tage der Unterzeichnung in Kraft und läuft bis zum 31.12.2032. Der Vertrag verlängert sich jeweils um 5 Jahre, wenn er nicht spätestens zwei Jahre vor seinem Auslaufen von einem Vertragspartner schriftlich gekündigt wird.
- (2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung des ganzen Vertrages oder einzelner Pflichten bleibt unberührt. Ein Grund zur außerordentlichen Kündigung liegt insbesondere dann vor, wenn die Gesellschaft aufgelöst wird.
- (3) Die außerordentliche – fristlose oder befristete – Kündigung wegen grober, schuldhafter Vertragsverletzungen der EGST setzt voraus, dass die KVGST die EGST zuvor schriftlich unter angemessener Fristsetzung und unter Hinweis auf ihr Kündigungsrecht erfolglos abgemahnt hat. Ist eine Abmahnung im Einzelfall nicht zumutbar, ist eine Kündigung nach Satz 1 auch ohne eine solche zulässig.

## **§ 8 Folgen der Vertragsbeendigung**

- (1) Die EGST hat im Falle der Vertragsbeendigung der KVGST alle Unterlagen, Angaben und Daten auszuhändigen, die die KVGST zur Fortsetzung einer ordnungsgemäßen Betriebs- und Geschäftsführung benötigt.
- (2) Das Rechnungswesen/Buchhaltung sind nach erfolgter Überprüfung durch ein von der KVGST und der EGST gemeinsam beauftragten Wirtschaftsprüfer an die KVGST zu übergeben. Der Wirtschaftsprüfer stellt im Rahmen seiner Prüfung auch fest, ob noch Forderungen der beiden Gesellschaften untereinander bestehen und testiert diese.
- (3) Nach erfolgter Testierung evtl. Forderungen hat eine Rechnungsstellung innerhalb von 4 Wochen zu erfolgen. Eventuell bestehende einseitige bzw. gegenseitige Forderungen aus dem Betrieb und/oder Geschäftsführung sind innerhalb von 4 Wochen nach Rechnungsstellung zu begleichen.

## **§ 9 Schutz von Know-how und betrieblichen Geheimnissen**

- (1) Die im Zusammenhang mit der Betriebsführung von der EGST gewonnenen schutzrechtsfähigen Erkenntnisse stehen der EGST zu. Sie hat das Recht, diese zur Planung, zum Bau oder Betrieb eigener oder Anlagen für Dritte oder zum Erschließen neuer Tätigkeitsfelder zu verwenden.
- (2) Soweit einer der Vertragspartner für die Betriebsführung der Anlagen oder die Durchführung der Tätigkeiten Know-how zur Verfügung stellt, wird der andere Partner dieses vertraulich behandeln und nicht an Dritte weitergeben.

- (3) Dementsprechend werden die Vertragspartner auch solche vertraulichen Verträge, insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, die von dem jeweils anderen Beteiligten ausdrücklich als vertraulich bezeichnet worden sind, geheim halten.

### **§ 10 Höhere Gewalt**

- (1) Soweit und solange ein Vertragspartner durch Umstände oder Ereignisse, auf deren Eintritt er keinen Einfluss hat oder deren Abwendung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, wie z.B. Streik, Aussperrung, Versorgungsstörungen beim Bezug von Energie, Feuer, Maßnahmen von hoher Hand oder Ereignisse höherer Gewalt, an der Vertragserfüllung gehindert ist, ruhen seine Verpflichtungen. Die Vertragspartner werden bemüht sein, etwaige Störungen oder Unterbrechungen unverzüglich zu beheben.
- (2) Der andere Vertragspartner ist von dem Eintritt eines Falles höherer Gewalt unverzüglich zu benachrichtigen, damit Abhilfemaßnahmen gegenseitig abgestimmt werden können.

### **§ 11 Loyalitätsklausel**

Beim Abschluss dieses Vertrages können nicht alle Möglichkeiten, die sich aus der künftigen technischen oder wirtschaftlichen Entwicklung oder aus Änderungen von gesetzlichen Bestimmungen oder sonstigen für das Vertragsverhältnis wesentlichen Umständen ergeben können, vorausgesehen und erschöpfend geregelt werden. Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass für ihre Zusammenarbeit die Grundsätze kaufmännischer Loyalität zu gelten haben. Sie sichern sich gegenseitig zu, die Vertragsvereinbarungen in diesem Sinne zu erfüllen und ggf. künftigen Änderungen der Verhältnisse unter Heranziehung der allgemeinen Grundsätze von Treu und Glauben Rechnung zu tragen.

### **§ 12 Vertragsänderungen, Teilunwirksamkeit**

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages und seiner Anlagen bedürfen der Schriftform.
- (2) Sollte irgendeine Bestimmung dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt; vielmehr verpflichten sich die Vertragspartner, die rechtsunwirksame Bestimmung rückwirkend zum Zeitpunkt der Unwirksamkeit durch eine andere, im wirtschaftlichen Erfolg ihr nach Möglichkeit gleichkommende Bestimmung zu ersetzen. Ebenso werden die Vertragspartner unklare oder verschiedener Auslegung fähige Bestimmungen dieses Vertrages berichtigen bzw. solche, die fehlen sollten, in diesem Sinne aufnehmen.

Saerbeck, \_\_\_\_\_

Für die EGST mbH

Für die KVGST mbH

\_\_\_\_\_  
Geschäftsführer

\_\_\_\_\_  
Sprecher GV und Geschäftsführer(in)